

Bebauungsplan Nr. 50 / 2 / 2 „Erweiterung des Gewerbegebiets zwischen Wittinger Straße und Geislinger Straße“ im Stadtbezirk Türkheim

Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplan-Vorentwurf

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50 / 2 / 2 „Erweiterung des Gewerbegebiets zwischen Wittinger Straße und Geislinger Straße“ aufzustellen. Dieser wird im förmlichen Verfahren aufgestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 15.02.2023 wurden die Bebauungsplanunterlagen, bestehend aus

- a) dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1: 500, Datum 23.01.2023, gefertigt von VTG Straub mbH,
- b) dem Textteil, Datum 23.01.2023, gefertigt von VTG Straub mbH,
- c) der Begründung, Datum 23.01.2023, gefertigt von VTG Straub mbH und
- d) dem Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Datum 23.01.2023, gefertigt von Dipl.-Ing. Annette Titze

als Bebauungsplan-Vorentwurf beschlossen.

Das ca. 1,17 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Geislinger Stadtbezirks Türkheim und umfasst die Flurstücke Nr. 122, 123, 124 und 125.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus folgendem Lageplan.



Die Stadt Geislingen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines bestehenden Bäckereibetriebs sowie die Entwicklung von gemischten Bauflächen im Stadtbezirk Türkheim mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplans zu schaffen.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen bestehen derzeit keine. Aus diesem Grund gilt es, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen und zur Rechtskraft zu führen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind Bestandteil des zugehörigen Umweltberichts:

Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 23.01.2023

Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf das Plangebiet beziehen; Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf der Grundlage der Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (gering); auf das Schutzgut Arten/Biotope und biologische Vielfalt (mittel); auf das Schutzgut Boden (gering); auf das Schutzgut Wasser (gering); auf das Schutzgut Klima / Luft (gering); auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (gering); auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (keine);

Wechselwirkungen und Umgang mit sonstigen Umweltbelangen sind nicht erkennbar / wurden berücksichtigt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen; Prüfen der Ausgleichsrelevanz des geplanten Vorhabens. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden im Jahr 2023 geprüft.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf, bestehend aus den o.g. Unterlagen [Nr. a) bis d)] liegen gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom

09.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

im Stadtbaumamt Geislingen, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen an der Steige (Alter Zoll) im Foyer des 1. Obergeschosses, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich können gemäß § 4a Abs.4 BauGB die genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraums über die Homepage der Stadt Geislingen (<http://www.stadt-geislingen.de>) bezogen werden.

Wir bitten Sie zu beachten, dass sämtliche Ämter und Dienststellen der Stadt Geislingen am Nachmittag des 06. April geschlossen sind.

Zeitgleich werden die berührten Behörden und betroffenen sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB, sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Einwände, Anregungen und sonstige Hinweise können durch jedermann innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift sowie digital unter der oben genannten Adresse bzw. unter info@stadt-geislingen.de oder andre.wolf@geislingen.de abgegeben werden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind hiermit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

BÜRGERMEISTERAMT

Geislingen, den 01.03.2023